

Dritter Abschnitt.

Von den Quellen, Hülfsmitteln, der Geschichte und Literatur des natürlichen Privat-Rechtes.

§. 26.

Die Quellen des natürlichen Privat-Rechtes (verschieden von den Hauptgrundsätzen desselben §§. 4 und 6), sind die practische Vernunft und Natur des Menschen (§§. 1 u. 2). Es gibt aber mehrere Hülfsmittel, welche zur Erleichterung und Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntniß des natürlichen Privat-Rechtes beitragen. Dahin gehört 1.) die Moral, indem sie in Zusammenstellung mit der Rechtslehre die ethischen und die juridischen Begriffe von einem und demselben Gegenstande genauer absondert, die Rechtspflichten als Tugendpflichten darstelllet, und zugleich einschärft, daß wir nebst den Pflichten der Gerechtigkeit auch die Pflichten der Güte erfüllen, mithin nach Beschaffenheit der Umstände von unserem strengen Rechte ablassen sollen (§. 16, vergl. mit §. 8, 9 und 10), welche Rücksichten dem Rechtsgelehrten (vorzüglich dem Rechtsfreunde und dem Richter zur Ausgleichung der Parteien) erheblichen Nutzen verschaffen; 2.) die philosophische Anthropologie; 3.) die Geschichte der Menschheit und die Geschichte

schichte überhaupt, da sie uns mit den Kräften, Gesinnungen und mit den mannigfaltigen theils natürlichen, theils willkürlichen Verhältnissen der Menschen bekannt machen, und hierdurch vielfältige Veranlassungen und reichhaltigen Stoff zu rechtlichen Betrachtungen, zur Anwendung und zur Beleuchtung der Rechtsgesetze anbieten; 4.) das positive Recht, welches die Wissenschaft des natürlichen Rechtes, so wie die Praxis die Theorie, aufkläret und erweitert; 5.) die Philosophie des positiven Rechtes, vermittelst welcher man den vernünftigen Gründen und dem Geiste der positiven Gesetze nachforscht; 6.) endlich eigene Beobachtung der verschiedenen populären und philosophischen Meinungen über Recht und Unrecht, dann mündliche Anleitung oder Unterricht aus Schriften. Die vorzüglichsten Werke über die erwähnten Hülfquellen gehören in den Umfang eben derselben Hülfswissenschaften. Hier kann man nur die Geschichte und Literatur des natürlichen Privat-Rechtes selbst erwarten.

S. 27.

Da das Naturrecht eine Wissenschaft und insbesondere ein Theil der practischen Philosophie, nach Einigen aber, als Grundlage alles Rechts, ein Zweig der Rechtswissenschaft ist; so findet man dessen Geschichte und Literatur in den Werken, welche der Geschichte und Bücherkunde der Gelehrsamkeit überhaupt, und insonderheit der Geschichte der Philosophie und der Rechtsgelehrtheit gewidmet sind. Man hat sie aber auch in besonderen Schriften, bisher aber noch nicht nach Würde, behandelt. *) Schätzbarer sind die Grundzüge davon in den neueren Compendien der natürlichen Rechtslehre, durch welche man zugleich mit der neueren Literatur bekannt gemacht wird. **) Vorzüglich verdienen in der
 letzteren

letzteren Rücksicht die recensirenden Zeitschriften empfohlen zu werden. ***)

*) Ch. Thomasi paulo plenior hist. jurispr. diu. Hal. 1719. A. Fr. Glafey's vollständ. Gesch. des Rechts der Bern. Leipz. 1746. Essai sur l'histoire du droit naturel. Londres 1754. I. Chr. Gebauer nova jur. nat. hist. edente Eric. Christ. Kleuesahl. Wetz. 1774. Chr. Meisteri biblioth. jur. nat. et gent. T. 3. Götting. 1749—1757. Dieb. H. E. F. von Dmpteda Literat. des Völkerr. Regensburg. 1785.

**) Hufelands Lehrfätze des Naturrechts. Jena, 1795. Schumann's wissenschaftl. Naturrecht. Halle, 1792 3. u. 4. Abschn. Die wichtigsten Grundzüge liefern E. F. Klein, Geschichte der natürlichen Rechtswissenschaft, als Anhang der Grundf. der nat. Rechtswissenschaft. Halle, 1797, und unter den Späteren J. Ch. F. Meister. a. a. D. und A. Bauer Lehrbuch des Naturrechts, 2. Aufl. 1816.

***) Die, unter zum Theile verschiedenen Benennungen erschienenen, oder noch erscheinenden, Literatur-Zeitungen von Göttingen, Berlin, Halle, Jena, Leipzig, Salzburg, Heidelberg, Wien u. a. m.

§. 28.

Wie für jedes andere wissenschaftliche Gebäude, so waren auch die Materialien für das Naturrecht lange vorhanden, ehe man auch nur auf den Gedanken verfiel, sie in eine systematische Form zu ordnen. Sobald nur Menschen neben einander existirten, und in Wechselwirkung geriethen, waren auch Verhältnisse vorhanden, in welchen sie Gefühl und Vernunft über Recht und Unrecht belehren konnten (§. 1 — 4); aber zu einer deutlichen Entwicklung der Rechtsbegriffe und Rechtsgesetze gelangte man nur nach Entstehung ordentlicher Staaten. Nun erst ward es zum Bedürfnisse, durch allgemeine Vorschriften den Gebrauch der Willkühr eines jeden Einzelnen auf die Bedingung einzuschränken, daß

alle

alle Glieder als vernünftige, frey handelnde Wesen in Gemeinschaft leben können. Die Gesetze der älteren Nationen, vorzüglich der Hebräer, Griechen und Römer, wovon sich wenigstens Bruchstücke erhielten, *) sind die ältesten Spuren des allmählichen Fortschreitens und der Erweiterung der Rechtskenntnisse. Sie waren auch die Veranlassungen, daß die empirischen Rechtsgelehrten, die Philosophen und Politiker über Recht und Unrecht philosophirten, **) folglich allgemeinere Regeln und Grundsätze, denen sie zur Begründung ihrer Meinungen nachspüren mußten, hierüber aufstellten. Allein philosophische Rechtssysteme zu verfassen, lag nicht in den Umständen und dem Geiste des Zeitalters. Man fühlte noch zu sehr das dringendere Bedürfniß einer positiven Gesetzgebung; die Aufgeklärten der Nation begnügten sich, ihre Mitbürger unmittelbar über ihre Bürgerpflichten zu unterrichten, und man war noch nicht geneigt, die zusammenhängenden, obschon fremdartigen Kenntnisse in besondere Fächer und Wissenschaften abzutheilen.

*) Ueber die Gesetze der Hebräer kann man nachsehen: Michaelis Mosaisches Recht. VI. Th. Götting. 1774. Die Sammlungen anderer älteren Gesetze findet man angeführt in Rüdigers Lehrbegr. des Vernunftrechtes S. 28. folg.

**) Dahin gehören vorzüglich die bekannten Schriften des Plato, Aristoteles und Cicero.

§. 29.

Da das Römische Gesetzbuch, welches bey seiner Wiederherstellung im zwölften Jahrhunderte in ganz Europa aufgenommen wurde, das Recht der Vernunft als eine Quelle des positiven Rechtes angab; *) da es allgemeine Rechtsformeln an die Spitze stellte; **) häufig
die

die Entscheidungen aus allgemeinen Regeln erhoblte, und überall die Richter auf die Anwendung der ersteren verwies: so würden die zahlreichen, aber ohne systematische Verbindung vorgelegenen, Rechtsfälle früher, als es geschah, auf allgemeine Grundsätze zurück gebracht worden seyn, wosern sich nicht mehrere Umstände gegen ein solches Unternehmen vereinigt hätten. Die Philosophie jenes Zeitalters hatte noch nicht auf genaue Bestimmung der Begriffe, auf Absonderung des Empirischen von reinen Vernunftwahrheiten, auf Allgemeinheit der Grundsätze und strenge wissenschaftliche Methode gedrungen. Auctorität vertrat die Stelle der Beweise, und fesselte die Freyheit in der Beurtheilung. Bey diesem Zustande der Philosophie ist es begreiflich, daß sich der, ob schon unermüdete, Fleiß der damaligen Rechtsgelehrten darauf beschränkte, den Wortverstand der Gesetze anzugeben, ihn durch Parallel-Stellen zu erläutern, oder die Anwendung durch Anführung practischer Fälle zu erleichtern. Daraus ist es erklärbar, daß man die rechtlichen Entscheidungen sowohl als auch die Gesetze höchstens nur durch die, in der Gesetzsammlung vorgefundenen, Rechtsregeln, oder durch göttliche und kirchliche Auctorität als die obersten Rechts-Principien zu begründen bemühet war. Indessen kommt doch einigen Rechtsgelehrten des sechzehnten Jahrhunderts das erste Verdienst zu, daß sie zur festeren Begründung des positiven Rechtes auf eine wissenschaftliche Behandlung der Rechtslehre drangen; obschon ihre eigenen, auf positive Normen des Rechtsverhaltens gestützten, Versuche *** so unbedeutend waren, daß sie, wie Hufeland sagt, doch nur in der Geschichte der Vorzeit des Naturrechtes einen Platz behaupten können.

*) Collectum est (jus priuatum) ex naturalibus praeceptis aut gentium aut civilibus. §. 4. Instit. de justit. et jure.

**) Juris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. §. 3. Instit. de just. et jure. Tit. pandect. de reg. jur.

***) Jo. Oldendorpii Isagoge, seu element. introd. jur. nat. gent. et ciu. Col. Agrip. 1539. cura Car. Ant. de Martini. Vindob. 1758. Nic. Hemingii de leg. nat. meth. apodict. Vit. 1564. Math. Stephani method. tract. de arte juris, Gryhisw. 1615.

§. 30.

In Privat-Angelegenheiten, welche zunächst aus den positiven Gesetzen des Staates, in welchen sie vorkommen, beurtheilet werden müssen (§. 25), ist das Bedürfnis eines allgemeingültigen Rechtes nicht so auffallend, nicht so dringend, als in den öffentlichen Verhältnissen (der Staaten unter sich und der obersten Gewalt gegen die Unterthanen), worüber gewöhnlich nur wenige und noch dazu meistens unbestimmte, zweifelhafte positive Vorschriften (öffentliche Verträge) bestehen. Daher ward auch das natürliche öffentliche Recht früher als das Privat-Recht bearbeitet. Hugo Grotius, der schon in seiner Jugend wichtige Staatsgeschäfte besorgte, und in der öffentlichen Verwaltung die überall herrschende Unbestimmtheit der rechtlichen Begriffe, den Mangel fester Grundsätze, und den Leichtsinns der Machthaber, die Streitigkeiten dem verheerenden Loose der Waffen zu überlassen, tiefer als seine Vorgänger und Amtsgenossen fühlte, legte die Hand an eine Theorie des natürlichen (zum Theile auch des conventionellen) Völkerrechtes. Weil ihm aber in dem natürlichen Privat- und Staatsrechte nicht vorgearbeitet war; so sah er sich zur Begründung seiner Lehren genöthi-

thiget, die meisten Gegenstände jener zwey Rechtstheile, ob sie gleich nicht unmittelbar in seiner Absicht lagen, in sein Werk *) aufzunehmen. Nur in dieser Hinsicht also gehört es in die Geschichte des natürlichen Privat-Rechtes. Das Merkmal des Rechtes in seinem Hauptgrundsatz ist: die Übereinstimmung der Handlungen mit der vernünftigen und geselligen Natur der Menschen. Er hält sich jedoch im Verlaufe des Werkes selbst nicht streng an sein Princip, sondern beruft sich, statt alles philosophischen Beweises, sehr oft auf Stellen der Bibel, und auf die, häufig von ihm angeführten, Meinungen älterer Philosophen, Politiker und Rechtsgelehrten. Er stellte daher vielmehr aus seinem großen Vorrathe von Belesenheit die Materialien zusammen, woraus in der Folge von philosophischen Schriftstellern ein System der Rechte geformet werden konnte.

*) Hugonis Grotii de jure belli et pacis libr. 36 Paris, 1625. Ueber die verschiedenen Ausgaben, Uebersetzungen, Erläuterungen, Auszüge und Urtheile von diesem Werke s. Omyteda's Literatur des Völkerr. S. 392. und Hufelands Versuch über den Grundsatz des Naturre. S. 70.

§. 31.

Zu gleicher Zeit forderten die bürgerlichen Unruhen Englands Hobbesen auf, seine Landsleute durch den Entwurf seines Staatsrechtes *) zur Eintracht und zum bürgerlichen Gehorsam zu bestimmen. Er öffnete sich die Bahn durch die meisterhafte Schilderung des kriegerischen Naturstandes (S. 15). Mit scharfem Blicke zeichnete er die Natur der Menschen, die gleichartigen Kräfte, die collidirenden Meinungen, den daraus entspringenden Hang, sich wechselseitig zu schaden, und berief sich dann auf die Vernunft, welche uns zum Schutze

unserer Person die Anerkennung einer obersten, unwiderstehlichen Macht und die unverbrüchliche Unterwürfigkeit gegen dieselbe zur Pflicht macht. Das Recht ist nach ihm: die Freyheit eines jeden Menschen, seine natürlichen Fähigkeiten und Kräfte nach der gesunden Vernunft (zur Selbsterhaltung) zu gebrauchen; daher hat sein Grundsatz des Naturrechtes zum wesentlichen Merkmahe des Rechtes: die Selbsterhaltung. Kaum irgend ein Schriftsteller ward so sehr verkannt, und mißverstanden als Hobbes. Er schilderte die Menschen, wie sie bey der zügellosen Sinnlichkeit in dem unabhängigen Naturstande handeln würden; man setzte ihm entgegen, wie sie nach der Vernunft handeln sollten. Er redete vom Rechte, und man widerlegte ihn aus der Moral, aus Tugendlehren, die er selbst sorgfältig eingeschärft hatte. Er war der eifrigste Vertheidiger der obersten, hauptsächlich der monarchischen, Gewalt, und der unverbrüchlichsten Unterthanstreue; dennoch wurden seine Schriften als staatsgefährlich verrufen. Die meisten Naturrechtslehrer bemühten sich, seine Behauptung von dem kriegerischen Naturstande in dem Privat-Rechte zu bestreiten, und bey dem Übergange zum Staatsrechte legten sie doch die nämliche Behauptung zum Grunde. Vorzüglich die Darstellung des Naturstandes räumt dem Werke, wovon umständlicher im Staatsrechte zu handeln ist, auch hier eine Stelle ein.

*) Thomae Hobbesii elementorum philosophiae sectio tertia de ciue, Paris 1642. Leviathan siue de potestate ecclesiastica & ciu. Amstelod. 1667. Die verschiedenen Urtheile darüber findet man bey Hufeland a. ang. D. S. 77 f. Ein starker Gegner von Hobbes ist Cumberland disquis. philos. de leg. nat. Lond. 1672.

§. 32.

Samuel Puffendorf benützte die Lehren seiner Vorgänger, so sehr er sich auch den Schein gibt, sie zu bestreiten. Er sonderte das System des Privat-Rechtes von dem öffentlichen Rechte ab, und ward dadurch der Stifter des natürlichen Privat-Rechtes, so wie auch der erste Professor desselben in Deutschland an der Universität zu Heidelberg. Sein erstes *) System der allgemeinen Rechtslehre hat man über dem zweyten **) bey nahe vergessen, und der, aus dem letzteren mit Hinzulassung der vielen Citate und Streitigkeiten mehr systematisch verfaßte, Auszug verdienet an Gründlichkeit vor dem größeren Werke den Vorzug. ***) Puffendorf geht bey nahe von den nähmlichen philosophischen Betrachtungen wie Hobbes aus, stellet mit Groot das Princip der Geselligkeit auf, leitet aber alle Geseze, folglich auch die Sittlichkeit und Rechtlichkeit der Handlungen, aus dem Willen eines Oberen ab.

*) *Elementa jurisprud. uniu. methodo mathem. Hagae com. 1660.*

**) *De jur. nat. & gent. libr. VIII. Lond. Scan. 1672. — cum notis Hertii, Barbeyracii & Godofr. Masconii Francof. & Lips. 1744. II. Tom. Französisch von Barbeyrac Amsterd. 1734. 5. edit.*

***) *De officio hom. & ciu. Lond. Scan. 1678. — cum notis Titii, Ottonis, Barbeyracii, Carmichaelis & Treveri, Lugd. Bat. 1769. II. Tom. Vergl. Leibnitii epist. cens. ad Puff. Des scharfsinnigen Skeptikers (Homberg zu Bach) Dubia juris naturae, Duaci 1719, hätten zu festeren Begründung des Naturrechtes frühzeitiger eine größere Aufmerksamkeit verdienet.*

§. 33.

Christian Thomasius, der durch seine Freymüthigkeit vieles zur Ausrottung der verderblichsten Vor-

urtheile in der Philosophie und in der positiven Rechtsgelehrtheit bestrug, war anfänglich ebenfalls ein Anhänger des Grundsatzes der Geselligkeit. *) In seinem späteren Werke **) wählte er das Princip der Glückseligkeit, und gab den Wink zur Absonderung der Zwangspflichten (anderen nicht zu thun, was man sich nicht gethan wissen will,) von den übrigen natürlichen Pflichten, welche man bisher vereinigt in dem Naturrechte vortrug. Daher wird diese Epoche (von Grotius bis Thomasius) von Hufeland die Zeit der unbestimmten Behandlung des Naturrechts genannt.

*) Institut. jurispr. diu. Lips. 1688.

**) Fundamenta jur. nat. & gent. Hal. 1705.

§. 34.

Bald nach Thomasius trennten Gundling und Gerhard *) das Naturrecht von der Moral, und begannen zum Vortheile beyder Wissenschaften die Epoche der bestimmteren Behandlung. Nicht alle, aber doch die meisten, nachfolgenden Schriftsteller blieben dieser Gränzcheidung getreu. Sie können, ohne sich bey ihrer Anführung strenge an die Zeitordnung zu binden, nach Verschiedenheit der Absicht, wozu sie das Naturrecht bearbeiteten, und nach der Verschiedenheit der von ihnen angenommenen obersten Grundsätze in gewisse Classen gereiht werden.

*) Nic. Hier. Gundlingii I. N. et G. Hal. 1714. Ephr. Gerhardi delineatio jur. nat. sive de princ. just. libr. 3. Ienae, 1712.

§. 35.

In Hinsicht auf den Zweck der Bearbeitung merkt man es mehreren Systemen der Rechtslehre an, daß sie entweder nur von speculirenden Philosophen, die
sich

sich wenig darum bekümmern, ihre fein ausgesponnenen Grundsätze und die daraus abgeleiteten Meinungen mit der möglichen Anwendung zu vergleichen, und hierdurch zu berichtigen, oder nur von empirischen Gesetzgelehrten zu ihrem Kunstgebrauche, ohne um eine echte Begränzung oder feste Grundlage besorgt zu seyn, entworfen worden sind. Letztere zogen beynahe das ganze bürgerliche Recht (das Römische Privat-Recht, S. 26) in die philosophische Rechtslehre, und schrieben statt eines Naturrechtes eine Philosophie des Rechtes, oder vielmehr, wenn ich mich mit Senkenberg des bezeichnenden Ausdruckes bedienen darf, ein *jus civile naturalisatum*. Dahin gehören hauptsächlich: Sam. L. B. de Coccei novum Systema justitiae nat. et rom. Hal. 1748. Dan, Nettelblatt Systema elem. un. jurispr. nat. Hal. 1748. Schierschmid elem. jur. nat. Jenae 1742.

§. 36.

Noch größer ist die Verschiedenheit der Rechts-Systeme dieser Epoche in Hinsicht auf den Urgrundsatz, wovon sie ausgehen. Die älteren Rechtslehrer stützten das Naturrecht so wie die Sittenlehre auf materiele (aus der Erfahrung abgeleitete Principien; und zwar theils auf subjective, nämlich auf die thierischen Triebe*) oder auf das sinnlich-vernünftige Streben nach Glückseligkeit, theils auf objective, auf den Willen Gottes (natürliche göttliche Zwecke,) **) oder auf den Begriff der Vollkommenheit. ***)

*) Joh. Christ. Claproth's Grundriß des Rechtes der Natur. Gött. 1749.

Joh. Jac. Schmaußens neues System des Rechtes der Natur. Gött. 1754.

Car. Fer. Hommel de jure, quod natura omnia animalia docuit. Lips. 1747.

**)

**) Henr. Köhleri jur. nat. exercit. VII. Jenae, 1729
 Gottfr. Achenwall jus nat. Gött. 1755. Prolegom.
 jur. nat. edit. tertia 1767. I. N. cum praefat. I. H. G.
 Selchov. Gött. 1781.

G. Heineccii jus nat. & gent. Halae, 1749. C. A.
 de Martini posit. de lege natur. Vindob. 1772. Exercit.
 6. de lege nat. Vindob. 1776, (Georg Raspe: Erläute-
 rungen des Lehrbegriffe des Naturrechtes. Wien, 1795.)

**) Folgende gründeten sich zuletzt auf Vollkommenheit und
 Glückseligkeit: Chr. L. B. de Wolf. jus nat. meth.
 scientif. T. VIII. Halae, 1740—1748. Institut. jur nat.
 & gent. Halae, 1750. (Deutsch zu Halle, 1769. Französ.
 par Mr. Elie Luzac à Leide, 1772.)

Joach. Georg Daries instit. jurispr. uniu. Jenae,
 1740. (Buners vollständige Erläuterungen über dieses
 Werk. Jena, 1752.)

Sam. Christ. Hollmann jurispr. nat. primae lineae.
 Gött. 1751.

Adam Fried. Glafeyß Vernunft- und Völkerr. Nürn-
 berg, 1752. I. I. Burlamaqui princip. du droit de
 la nat. & des gens. Geneve, 1741. (par M. de Felice.
 à Yverdon & Basle, 1766.)

Fortun. Felice leçons du droit de la nat. & des
 gens à Yverdon, 1769.

Alex. Gottl. Baumgarten jus nat. Hal. 1763. Chr.
 Westphal. instit. jur. nat. Lips. 1776. Joh. Mar.
 Lampredi jur. publ. un. seu jur. nat. & gent. theo-
 remata. Pisis, 1732.

J. F. Feders Grundlehren zur Kenntniß des menschl.
 Willens. Gött. 1782. III. Abth.

E. F. Fr. Höpfners Naturr. 1787. n. A. 1801. Joh.
 A. H. Ulrich initia phil. inst. Jenae, 1783.

J. A. Schlettweins, Rechte der Menschheit. Gießen,
 1784.

Natur und Völkerrecht entworfen von einem großen
 Staatsminister. Wien und Erlangen, 1790.

E. F. Fredericksdorf System des Rechtes der Natur.
 Braunschweig, 1790.

D. Morelli rudim. jur. nat. & gent. Venetiis, 1791.
 L. G. Madhns Grunds. des Naturr. I. Th. Frankf.
 an der Ober, 1790.

L. u. D. von Eggers Lehrb. des Natur- und allem.
 Privatr. und gem. Preuss. Rechts. I. Th. Berlin, 1797.

J. L. G. Rüdigers Lehrbegr. des Vernunft. Halle,
 1798.

§. 37.

Den bisher angeführten Schriftstellern gebühret das Lob, daß sie alle Gegenstände, die nur in eine allgemeine Rechtslehre gezogen werden können, mit vieler Sorgfalt zusammengetragen, daß sie die meisten, vorzüglich die zur unmittelbaren Anwendung gehörigen, Rechtswahrheiten sehr vollständig und deutlich auseinander gesetzt, die ersten Begriffe immer mehr zu berichtigen, und fortschreitend mehr System und Haltbarkeit den einzelnen Lehren zu verschaffen gesucht haben. Der critischen Philosophie kommt das Verdienst zu, daß sie die Rechtslehre durch zuverlässigere Merkmale von andern angränzenden Wissenschaften geschieden, daß sie die wichtigsten bisher schwankenden Begriffe genauer bestimmt, formele (aus der Form der reinen Vernunft geschöpfte) Principien auch in die Rechtslehre eingeführet, und sie hierdurch zum Range einer wahren Wissenschaft erhoben hat. Die philosophischen Rechtslehrer aber, welche einen formellen Grundsatz aufstellen,*) unterscheiden sich wieder vorzüglich darin, daß sie entweder einen, von dem obersten Tugendgesetze unabhängigen, Grundsatz annehmen, oder das Rechts-Princip theils absolut, theils relativ aus dem Princip der Moral ableiten, d. h. das allgemeine Merkmal des Rechts in dem Verhältnisse der Handlung zu dem Tugendgesetze zu finden glauben, theils inwiefern letzteres auf den Berechtigten, (als ihm die Hand-

Handlung erlaubend,) theils inwiefern es auf die Mitmenschen desselben, (als ihnen den Widerstand gegen seine Handlung verbiethend,) bezogen wird. **) Den Vorzug scheint ein solches formelles Rechts-Princip zu verdienen, welches gemeinschaftlich mit dem Tugendgesetze, jedoch ohne Abhängigkeit von demselben, aus der practischen Vernunft abgeleitet wird, wie es oben (§§. 2—5, vergl. mit 8—13) geschehen ist. ***)

*) Ueber die Principien des Naturrechtes sind, außer Hufelands oben angeführtem Versuche über den Grundsatz des Naturrechtes, belehrend:

J. F. Flatt, Ideen zur Revision des Naturrechts in dessen vermischten Versuchen, Leipzig 1785;

Genz, über den Ursprung und die ältesten Principien des Rechts. Berlin. Monatschrift, April 1791;

C. F. Heidenreich, Entwurf der Grundsätze des absoluten Naturrechts, in den Original-Ideen über die crit. Philosophie, Leipzig, 1793;

Löbel, über den Begriff und die Hauptgrundsätze des Rechts, in Schmidts philosoph. Journal B. II. St. 2;

Ueber die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Daseyn und die Gültigkeit der natürlichen Rechte, Leipzig; 1795;

P. J. A. Feuerbach, Versuch über den Begriff des Rechts, in Fichtes und Niethammers philosoph. Journal, H. VI. 1795;

Dessen Critik des natürlichen Rechts, Altona, 1796;

J. Ch. Weise, Grundwissenschaft des Rechts; Tübingen, 1797;

K. F. Kolschütter, Vorlesungen über den Begriff der Rechtswissenschaft, Leipzig, 1798;

J. C. Schmidt, Versuch einer Grundlage des Naturrechts, Augsburg, 1801;

C. F. W. Gerstäcker, Versuch einer Deduction des Rechts aus den höchsten Gründen des Wissens, Breslau, 1801; Dessen Metaphysik des Rechts, Erfurt, 1802;

D. C. G. Schneider, Versuch einer Entwicklung und
Be-

Berichtigung der Grundbegriffe der philosophischen Rechtslehre, Gießen, 1801;

G. Henrici, Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre, 2 Theile, Hannover, 1809 u. 1810;

J. A. Brückner, Blicke in die Natur der pract. Vernunft, Leipzig 1813;

G. Th. Welker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Gießen, 1813.

**) Gottl. Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts, Jena, 1790, n. A. 1795;

Theod. Schmalz, das reine Naturrecht, Königsberg, 1792. (Ein Commentar darüber ist: die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers. Königsberg, 1798). Das natürliche Familienrecht, ebendasselbst, 1795.

Joh. Gottl. Schaumann, wissenschaftliches Naturrecht, Halle, 1792. (Versuch eines neuen Syst. des nat. Rechts, Halle, 1796.)

Jo. Chr. Hofbauer, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechtes entwickelt, Halle, 1793, 3. Aufl. 1803. (Allgemeines Staatsrecht I. Th. Halle, 1797; enthält das nat. Privat-Recht.)

J. H. Abicht, neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechtes, Bayreuth, 1782. (Kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts. Ebend. 1795.)

K. H. Heidenreich, System des Naturrechts, Leipzig, 1794.

Wilh. Gottl. Tafinger, Lehrsätze des Naturrechts, Tübingen, 1794.

L. F. Jakob, philosophische Rechtslehre oder Naturrechte, Halle, 1795. (Auszug aus der philosophischen Rechtslehre, ebendaf. 1796.)

K. L. Pörschke, Vorbereitung zu einem populären Naturrechte, Königsberg, 1795.

G. Chr. Schmid, Grundriß des Naturrechtes für Vorles., Jena und Leipzig, 1796. II. Th.

Jo. G. Fichte, Grundlage des Naturr., Jena und Leipzig, 1796. II. Th.

G. S. A. Mellin, Grundlegung zur Methaphysik der Rechte, Jillichau, 1796.

E. F. Klein, Grundsätze der nat. Rechtswissenschaft, Halle, 1797.

Im. Kant, Methaphysik der Sitten I. Th. oder methaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg, 1797. verm. A. 1798.

(J. S. Beck, Commentar über Kants Methaphysik der Sitten, I. Th. Halle, 1798. Heinr. Stephani, Anmerkungen zu Kants m. A. d. S. Erlangen, 1797. J. H. Tieftrunk, phil. Unt. über das Privat- und öffentl. Recht. Halle, 1797. G. L. Reiner, allgemeine Rechtslehre nach Kant, Landshut, 1801. D. G. Reidenitz, Naturrecht nach Kant, Königsberg, 1803.)

Heinr. Stephani, Grundlinien der Rechtswissenschaft, 2 Th. Erlangen, 1797.

Joh. Gottl. Buhle, Lehrbuch des Naturrechts, Göttingen, 1798.

J. P. A. Reisler, populäres Naturrecht, I. Th. Frankf. am Mayn, 1799.

K. L. Gutjahr, Entwurf des Naturr. Leipz. 1799.

L. Bendavid, Versuch einer Rechtslehre, Berlin, 1802.

K. H. Gross, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft, Tübingen, 1802. (3. A. 1815.)

J. Fries, philosophische Rechtslehre, Jena, 1803.

A. Thomas, Lehrbuch der [nat. Rechtswissenschaft, Frankfurt am Mayn, 1803.

G. C. F. Krause, Grundlage des Naturrechts, I. Th. Jena, 1803.

J. H. Tieftrunk, Grundriß der Sittenlehre II. Band: Wissenschaft der äußeren Gesetzgebung oder die Rechtslehre der Vernunft, Halle, 1803.

G. Weiß, Lehrbuch der Philosophie des Rechts, Leipzig, 1804.

K. S. Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Privat-Rechts, Leipzig, 1804.

K. F. W. Gerstäcker, System. der theoret. und pract. Rechts-Philosophie, I. Th. Erfurt, 1806.

Schmalz, Handbuch der Rechts-Philosophie, Halle, 1807.

A. Bauer, Lehrbuch des Naturrechts, Marburg, 1808;
(2. Ausg. 1816).

J. G. E. Maass, Grundriß des Naturrechts, Leipz. 1808.

J. G. F. Meißner, Lehrbuch des Naturrechts, Frankfurt a. d. Oder, 1809.

L. Dresch, system. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des gesammten Privat- Rechts, der Staats- lehre und des Völkerrechts, Heidelb. 1810.

Th. M. Zachariä, Lehrbuch eines civil. Cursus, I. Th. philosoph. Rechtslehre, Leipzig, 1810.

J. Thanner, Versuch einer wissenschaftl. Darstellung der allgem. pract. Philosophie und des Naturrechts nach den Grundsätzen der absoluten Identitäts- Lehre, Salzburg, 1811.

A. Wendt, Grundzüge der philosoph. Rechtslehre, Leipzig 1811.

G. E. Schulze, Festsaden der Entwicklung der philosoph. Principien des bürgerl. u. peinl. Rechts, Göttingen, 1813.

F. Bouterweck Lehrbuch der philosoph. Wissenschaften. Zweyter Theil. Allgem. pract. Philosophie. Allgem. philosoph. Moral. Naturrecht. Göttingen, 1813.

W. L. Krug, Dikäologie, oder philosoph. Rechtslehre, Königsberg, 1817.

***) Sieh hierüber besonders P. J. A. Feuerbachs Critik des natürlichen Rechts, Altona, 1796.

§. 38.

Außer den wichtigeren Systemen und Compendien verdienen vorzüglich diejenigen Schriften gelesen zu werden, welche die Principien der Sittlichkeit oder einzelne Gegenstände des Naturrechts ausführlicher erörtern. Jene gehören zur Literatur der allgemeinen practischen Philosophie, diese aber sind bey den besonderen Gegenständen anzuführen. *)

*) Sammlungen von Schriften über einzelne Gegenstände des Naturrechts sind:

Chr.

Chr. Gottl. Schwarz problemata iuris naturae gentium. Altorfii, 1738.

Ioach. Ge. Daries Observationes iur. nat. vol. II. Ienae, 1754.

Gottfr. Achenwall observat. iur. nat. spec. IV. Gött., 1754.

Collectio dissertationum iur. nat. & gent. in academiis belgicis habitarum, cur. Oelrichs. Bremae, 1778.

Chr. Fried. Schott dissertat. iur. nat. T. II. Erlangae, 1784.

J. Chr. Gottl. Schaumann, critische Abhandlungen zur philos. Rechtslehre. Halle, 1795.

Joh. Christ. Hofbauer, Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle, 1795.

E. Grolmann, Magazin für die Philosophie des Rechts, Gießen, 1798.

W. L. Krug, naturrechtliche Abhandlungen, Leipz. 1811.